

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 27 (1876)

Artikel: Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen.

Gegen das Eidgenössische Forstgesetz wurde das Veto nicht ergriffen, auch gar kein Versuch gemacht, Unterschriften zur Veranlassung einer Abstimmung zu sammeln, der Bundesrath hat daher den Termin für in Krafttretung desselben auf den 10. Juni 1876 angesetzt und unterm 19. August an die Regierungsräthe derjenigen Kantone, in welchen das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge Anwendung findet, ein Kreis Schreiben erlassen, durch das dieselben eingeladen werden, dem Bundesrath bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen:

1. Die Projekte für die Begrenzung der unter die eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Forstgebiete.
2. Ein Verzeichniß der Forstbeamten, Förster und Waldhüter mit Angabe ihrer Besoldung und ihres Bildungsgrades.
3. Die Anzahl und Begrenzung der bestehenden Forstkreise mit Angabe der Gesamtfläche und der Waldfläche.
4. Die Abänderungen, welche in der Organisation des Forstwesens nothwendig sind, um dieselbe mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen.

Diejenigen Kantone, welche noch keine Forstorganisation besitzen, haben dem Bundesrath bis zum gleichen Datum Kenntniß darüber zu geben, in welcher Weise sie die Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Ausführung zu bringen gedenken. Als zweckmäßigstes Mittel hiezu bezeichnet der Bundesrath die baldmöglichste Anstellung eines Kantonsobersförsters.

Verordnung.

Der hohe Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald nach Kenntnißnahme eines schriftlichen Berichtes der Tit. Forstkommision von vorigem Monat und des einlässlichen Referats des Hrn. Obervogt Bünter als Präsident dieser Kommission über den Zustand hiesiger Korporationswälder,

h a t

auf Antrag der Tit. Forstkommision
erw ä g e n d

1. Daß das Holzschlaggesetz vom 28. November 1836 die deutliche Bestimmung enthält, daß die abgeholzten oder geschlagenen Wälder von allem Weidgang jeder Art von Groß- und Kleinvieh auf 20 Jahre ge-
bannt und befreit sein sollen, bei geschlicher Strafe;

2. Daß der im verflossenen Sommer von der Regierung angeordnete Untersuchung in hiesigen Korporationswäldern, in welche Ziegen getrieben wurden, konstatirt, daß die Ziegen überall, wo sie auf Waldboden geweidet, an sämtlichen jungen Holzbeständen großen Schaden verursacht haben;

3. Daß die aufgestellte Behauptung, man könne den Geißtrieb in fraglichen Wäldern durch Erlaß von Reglementen und Anstellung von Ziegenhirten derart beschränken, daß für die Waldkultur kein erheblicher Nachtheil mehr erwachse, bei dem gegenwärtigen Zustande der Wälder sich nicht bewährt, sondern der angestellte Untersuchung das Gegentheil hievon bewiesen hat;

4. Daß anerkannte auswärtige Fachmänner, die s. Z. den Zustand hiesiger Waldungen untersucht haben, mit dem angeführten Expertenbericht durchaus übereinstimmen;

5. Daß unter solchen Umständen der Erlaß beschränkender Bestimmungen an Hand der kant. Verfassung und bezüglichlicher Landesgesetze im Interesse des Landes geboten erscheint und auch früher schon in ähnlichen Fällen wiederholt erfolgt ist;

verordnet:

1. Der Geißtrieb ist in allen hiesigen Korporationswaldungen, wo verflossenes Jahr der amtliche Untersuchung stattgefunden hat und wo der Geißtrieb gegenwärtig noch von Seite der Korporationen gestattet wird, gänzlich untersagt.

2. Auch für alle übrigen Privat-, Korporations- und Alpenoffenwälder bleiben die Bestimmungen des Holzschlaggesetzes bezüglich des Geißtriebes und nachtheiligen Holzschlages in Kraft.

3. Die Gemeinderäthe, Waldbesichtigter und besonders die Korporationsräthe, Genossenräthe und Waldvögte haben unter strenger Verantwortlichkeit über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen und Fehlbare der hohen Regierung zu verzeigen.

4. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Korporationen, wo gegenwärtig noch der Geißtrieb gestattet ist oder geduldet wird, speziell mitzutheilen.

So beschloffen vom hohen Landrath.

Stans, den 1. Mai 1876.

Diese Verordnung, die erlassen wurde bevor das eidgen. Forstgesetz in Kraft getreten ist, bildet einen guten Anfang zur Vollziehung des Letzteren.